

Gründungs- DSCHUNGEL



BUNDESVERBAND
freier
BERUFSBETREUER

Bei Fragen rund um den Berufseinstieg wenden Sie sich bitte an:

tel. 0180 2001896
info@bvfbbev.de



Nähere Informationen zur
Kampagne finden Sie hier:
berufsbetreuer-werden.de



BUNDESVERBAND
freier
BERUFSBETREUER

Berufseinstieg

**Die rechtliche Betreuung
als freier Beruf**



Vorwort

Die Wege von Berufsbetreuern in die Freiberuflichkeit sind sehr individuell, unterschiedlich und verzweigt. Viele Betreuer haben sich erst in der Mitte ihres Berufslebens für diesen Beruf entschieden, manche starten von der Uni weg in das Abenteuer Freiberuflichkeit. Wie auch immer der Weg in die Freiberuflichkeit verläuft, ein Motiv scheint Freiberufler zu verbinden; nämlich der Wunsch nach Autonomie und Unabhängigkeit; interessanterweise also genau der Freiraum, den Betreuer den von ihnen betreuten Menschen gewähren sollen.

Eine Broschüre zum Berufseinstieg kann Interesse wecken, erste wertvolle Tipps geben und wichtige Erfahrungen weitergeben, damit Sie sich im Dschungel der Freiberuflichkeit nicht verzetteln. Der BVfB nimmt damit erneut das „Dschungelmotiv“ auf (vgl. Paragraphendschungel) und plant diese Serie fortzusetzen.

Inhalt

- 5 Ein Beruf mit Zukunft
- 7 Rechtliche Betreuer –
Anwälte kranker und behinderter Menschen
- 9 Die richtige Berufswahl –
Warum Sie Betreuerin oder Betreuer werden sollten
- 12 Voraussetzungen
- 14 Freiberuflichkeit – Checkliste und wertvolle Tipps
- 18 Persönliche Beratung zur Existenzgründung



Ein Beruf mit Zukunft

Psychische Erkrankungen und altersbedingt auftretende demenzielle Erkrankungen, die Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit haben, nehmen leider zu. Das hat dazu geführt, dass über 1 Mio. Menschen in Deutschland rechtlich betreut werden. Aktuell besteht ein Betreuungsmangel und werden bundesweit von den Betreuungsbehörden und den Betreuungsgerichten **gut ausgebildete und persönlich geeignete Betreuer gesucht**. Im Durchschnitt führen Betreuer 30–50 Betreuungen. Die Vergütung pro Betreuung richtet sich nach

- der Dauer einer Betreuung
(im ersten Jahr liegt die Vergütung deutlich höher),
- der abgeschlossenen Ausbildung
(Hochschulstudium oder andere Ausbildung),
- den Vermögensverhältnissen der Betreuten
(ca. 10 % der betreuten Menschen sind vermögend) und
- der Frage, ob eine betreute Person in der „eigenen Wohnung“ oder in einer stationären Einrichtung lebt.

Sie liegt für **Akademiker im Jahr pro Betreuung** zwischen 5.124,00 € und 1.560,00 €; **durchschnittlich bei ca. 2.280,00 €**; für Betreuer mit einer **anderen Ausbildung** zwischen 3.900,00 € und 1.176,00 €; **durchschnittlich bei ca. 1.728,00 €**. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte der **Jahresumsatz eines** Betreuers **93.109,09 €** betragen. Größere Betreuungsbüros erzielen deutlich höhere Umsätze. Konkrete Regelungen über die Vergütung – insbesondere die Vergütungstabellen – befinden sich im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).

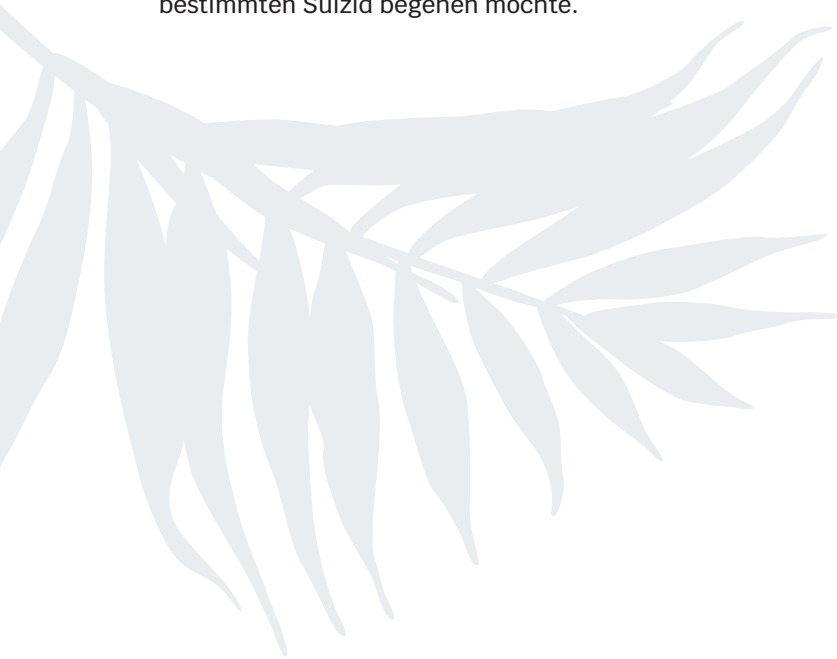
Rechtliche Betreuer

Anwälte kranker und
behinderter Menschen



Rechtliche Betreuer sind die **gesetzlichen Vertreter** für die von ihnen betreuten Menschen, die wegen einer Erkrankung oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können. Sie werden vom Betreuungsgericht (Amtsgericht) für bestimmte Aufgabenbereiche bestellt. Weit verbreitet sind die Aufgabenbereiche Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Behörden- und Wohnungsangelegenheiten. Bei der Erledigung der Angelegenheiten haben Betreuer die betreuten Menschen im Rahmen des Möglichen in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Sie stehen in **Kontakt zu den Betreuten** und besprechen die zu erledigenden Angelegenheiten mit ihnen. Dabei richten sie sich grundsätzlich **nach den Wünschen der Betreuten**. Da rechtliche Betreuer für die Betreuten handeln, geht es nicht darum, gesellschaftlichen Konventionen zu entsprechen oder gar für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Letzteres ist Aufgabe der Polizei. Die Aufgabe der Betreuer ist die **individuelle Interessenvertretung** und nicht eine Tätigkeit in Interesse der Allgemeinheit; jedenfalls nicht unmittelbar.

In Ausnahmefällen übernehmen Betreuer zum **Schutz der Betreuten** die Verantwortung vollständig und können sie gegen den Willen der Betreuten agieren, um erheblichen Schaden von ihnen abzuwenden. So könnte zum Beispiel eine Betreuerin eine Unterbringung eines Betreuten in einem Krankenhaus anordnen, wenn die betreute Person während einer akuten Phase einer psychischen Erkrankung einen nicht selbstbestimmten Suizid begehen möchte.



Die richtige Berufswahl

Warum Sie Betreuerin oder
Betreuer werden sollten



Rechtliche Betreuer sind an der Schnittstelle zwischen Rechtsberatung und sozialer Arbeit tätig. Einerseits beraten sie die Betreuten über Ansprüche – häufig über sozialrechtliche Ansprüche – und setzen diese durch; andererseits können sie auf Grund der Erkrankungen oder Behinderungen, die zur Einrichtung einer Betreuung führen, nicht so agieren, wie gegenüber einem gesunden Menschen. Die Führung einer Betreuung setzt daher neben fachlichen Kompetenzen die persönliche Eignung voraus, beeinträchtigten Menschen gegenüber offen, unbefangen, transparent und geduldig aufzutreten.

Die Festlegung auf ein bestimmtes Ergebnis vor dem Gespräch mit dem betreuten Menschen ist das Gift der rechtlichen Betreuung.

Juristen mit Empathie und Sozialarbeiter mit vertieften Rechtskenntnissen sind die Personengruppen, die sich wegen ihrer Ausbildung grundsätzlich zur Berufsausübung eignen. Das allein genügt jedoch nicht:

Freiberuflichkeit setzt die Bereitschaft voraus, gut organisiert mit Blick auf den eigenen beruflichen – auch wirtschaftlichen – Erfolg, den Berufseinstieg zu planen. Ohne persönlichen Einsatz im eigenen Interesse, wird die Existenzgründung schwierig:



”Wer es sich lieber im Bürostuhl einer Behörde bequem macht, pünktlich um 16 Uhr den Stift oder die Maus fallen lässt und Risiken scheut, eignet sich nicht zur Ausübung eines freien Berufs!“

Freiberuflichkeit setzt eigenverantwortliches und unabhängiges Arbeiten voraus. Von der in die Mode gekommenen Redewendung „Selbst und ständig“ halten wir nichts. Wem es nicht gelingt, sich die Freiräume im Beruf zu schaffen, die er zur Erholung und zur Verwirklichung seiner privaten Ziele benötigt, macht etwas falsch. Sie allein planen, wieviel und wann Sie arbeiten. Das kann im Einzelfall bedeuten, bis 23 Uhr am Schreibtisch zu sitzen oder am Wochenende einen wichtigen Besuch im Krankenhaus zu machen. Es kann aber genauso gut bedeuten, spontan ein paar Tage frei zu nehmen, das Angebot eine Betreuung zu übernehmen, abzulehnen oder sechs Wochen in den Urlaub zu fahren.

Die Freiheit im Beruf ist aber kein Selbstzweck. Nur sie ermöglicht die wirklich unabhängige Interessenvertretung, beispielsweise gegenüber Behörden, Vermietern, Geschäftspartnern und Pflegeeinrichtungen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Übernahme einer Betreuung grundsätzlich untersagt, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung besteht, die in der Versorgung der betreuten Person eingebunden ist (vgl. § 1816 Abs. 6 BGB). Die im Ausnahmefall zulässige Übernahme einer Betreuung durch Behördenmitarbeiter sieht der BVfB daher seit jeher kritisch (vgl. § 1818 Abs. 4 BGB). Ähnliche Probleme können sich für angestellte Vereinsbetreuer ergeben, wenn die Träger eines Vereins zugleich soziale Einrichtungen betreiben. Unabhängiges Arbeiten ermöglicht das jedenfalls nicht.

Voraussetzungen



Die Berufsausübung setzt eine Registrierung bei der Betreuungsbehörde voraus. Dazu sind verschiedene Unterlagen vorzulegen. Erst dann kann der Registrierungsbescheid erlassen werden. Die Einzelheiten dazu sind im Betreuungsorganisationsgesetz – insbesondere in den §§ 23, 24 BtOG – und in der Betreuerregistrierungsverordnung geregelt. Am aufwendigsten dürfte die Vorlage des Sachkundenachweises sein. Absolventen der Studiengänge Soziale Arbeit und Sozialpädagogik sowie Juristen mit zwei Staatsexamen gelten als sachkundig (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Sie können allein durch die genannten Hochschulabschlüsse ihre Sachkunde nachweisen. Angehende Betreuer mit anderen Berufsabschlüssen, können teilweise als sachkundig angesehen werden, mit der Folge, dass nicht der gesamte Sachkundelehrgang (270 Stunden / Nachweis der Sachkunde in 11 Modulen) absolviert werden muss. Weitere für die Registrierung vorzulegende Dokumente sind:

- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Führungszeugnis (zur Vorlage bei Behörden)
- Erklärung, dass derzeit keine Strafverfahren anhängig sind
- Nachweis einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- Erklärung zur Büroorganisation

Wenn die Registrierung **erfolgt ist, kann danach** beim Vorstand des am Sitz des Betreuers zuständigen Amtsgerichts (Vorsicht: von Bundesland zu Bundesland gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten) die Feststellung bundesweit verbindlich anzuwendenden Vergütungsstufe beantragt werden (§ 8 Abs. 3 VBVG). Dieser Antrag empfiehlt sich vor allem, wenn Ungewissheit über die Anerkennung eines Berufs- oder Hochschulabschlusses bestehen (Vorsicht: Die Rechtsprechung hierzu ist recht streng). Die Entscheidung ist bindend und ausschließlich für die Frage von Bedeutung, nach welcher Vergütungsstufe abzurechnen ist.

Beide Entscheidungen, Registrierung und Vergütungseinstufung, bieten Rechtssicherheit auch bei der Bestellung als rechtlicher Betreuer in anderen Amtsgerichtsbezirken bzw. in anderen Zuständigkeitsbereichen von Betreuungsbehörden. Es besteht zudem die Möglichkeit, in einem Gerichtsverfahren gegen die Versagung der Registrierung bzw. die Einstufung in die Vergütungsstufe 1 (niedrigere Vergütungsstufe) Rechtsmittel einzulegen.

The background is a dark teal color with stylized, layered illustrations of leaves and branches. In the lower right, an open book is depicted, its pages a slightly lighter shade of teal. Several small, bright yellow circular spots are scattered across the image, some appearing to glow and cast a soft light on the surrounding foliage and the book. The overall aesthetic is calm and scholarly.

Freiberuflichkeit

Checkliste und wertvolle Tipps

1. Checkliste



Recherche vor Ort: Wo soll sich das Betreuerbüro befinden? – Werden Betreuer mit bestimmten Zusatzqualifikationen gesucht (Beispiel: Im Allgäu werden Sie voraussichtlich eher vermögende Rentner betreuen, in Berlin-Neukölln junge Sozialhilfeempfänger)



Mietvertrag: Sollen Gewerberäume angemietet werden? Können Räume günstig in einem bereits existierenden Betreuerbüro angemietet werden? Wird überhaupt ein eigenes Büro benötigt? (Je digitaler Betreuer aufgestellt sind, desto weniger Bedeutung hat zunehmend der eigene Arbeitsplatz)



Finanzplanung: Die ersten Vergütungen werden erst ca. 6 Monate nach Beginn der Berufstätigkeit ausgezahlt (vgl. dazu § 15 Abs. 1 VBVG). Wie wird diese „Durststrecke“ finanziell überbrückt (Rücklagen / Kredit / vorübergehend zweigleisiges Arbeiten im Anstellungsverhältnis)?



Erstellung eines Wirtschaftsplans, in dem die zu berücksichtigenden Kosten aufgeführt werden: Miete, Strom, Heizung, Verbrauchsmittel (Papier, Porto etc.), Kosten der Kommunikation: Telefon, Internet – Hard- und Software, Versicherungskosten, monatlich benötigter Lebensunterhalt,



Klärung des Versicherungsschutzes: Neben der für die Berufsausübung zwingend erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung, sollte frühzeitig die Altersvorsorge und der Krankenversicherungsschutz (gesetzlich – privat) geklärt werden. Es empfiehlt sich außerdem eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit.



Klärung der Vertretung bei Krankheit oder während des Urlaubes: Hier gibt es gravierende regionale Unterschiede. Jedoch werden eher selten von den Gerichten Verhinderungsbetreuer bestellt (vgl. § 1817 Abs. 4 BGB), die für diese Fälle einspringen. Daher empfiehlt es sich, mit „befreundeten Betreuungsbüros“ – die gegenseitige Vertretung – ggf. gegen eine Vergütung – zu regeln.



Gewerbeanmeldung: rechtliche Betreuer sind verpflichtet, ein Gewerbe anzumelden. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft in einer **Berufsgenossenschaft**. Für Betreuer ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Sie sorgt für eine Absicherung im Falle eines Unfalls im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Die Beiträge sind abhängig von der selbstgewählten Höhe des Versicherungsschutzes. Dieser ist flexibel gestaltbar.



Rücklagenbildung für die Einkommensteuer: In der Selbständigkeit sind in der Regel quartalsweise Steuervorauszahlungen zu leisten, die sich aus dem zu versteuernden Einkommen des Vorjahres ergeben. Wer sich erst in die Selbstständigkeit begibt, hat diese Vorauszahlungen noch nicht. Es muss also genug Geld zurückgelegt werden, um im kommenden Jahr, nach Vorlage der Einkommensteuererklärung die festgesetzte Steuerhöhe begleichen zu können. Die Vergütung von Betreuern ist nicht umsatzsteuerpflichtig, so dass keine Umsatzsteuererklärungen anzugeben sind.



Netzwerken: Die Kenntnis der Hilfestrukturen vor Ort (ambulante Pflegedienste / Pflegeeinrichtungen / Obdachlosenunterkünfte / Ansprechpartner bei den Sozialen Diensten / Einrichtungen der Eingliederungshilfe / Senioreneinrichtungen) kann im Einzelfall für die Betreuten Gold wert sein.

2. Was Sie als Nächstes tun sollten



Praktikum in einem Betreuerbüro vor der endgültigen Berufswahl (Der BVfB vermittelt im Einzelfall für Mitglieder einen Praktikumsplatz)



Gespräche mit der örtlich zuständigen **Betreuungsbehörde** und evtl. mit den **Betreuungsrichtern** vor Ort führen (Die Behörden schlagen die Betreuer vor und die Gerichte bestellen die Betreuer. Deshalb ist es sinnvoll, wenn man sich dort persönlich bekannt macht)

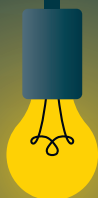
- 💡 Teilnahme an einem „Stammtisch“ mit Berufsbetreuern und / oder regelmäßige Teilnahme an den vor Ort angebotenen Arbeitsgemeinschaften der Betreuungsbehörden (**Austausch** ist gerade in der Anfangsphase wichtig – Stichwort: **Supervision**)
- 💡 **Kontaktaufbau zu mehreren Gerichten** (3–5) und Behörden (Selbständigkeit beinhaltet auch die Freiheit, die Zusammenarbeit mit einem Gericht oder einer Behörde beenden zu können, ohne dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten)
- 💡 Prüfung, ob auf Grund bestimmter Neigungen und Qualifikationen (Stichwort: Fremdsprachenkenntnisse) eine **Spezialisierung** auf bestimmte „Betreuungen“ infrage kommt
- 💡 Mit der Behörde klären, **wie die Sachkunde nachgewiesen** werden kann. Bei bestimmten Studiengängen genügt allein der akademische Abschluss (zwei juristische Staatsexamen – Hochschulabschluss: Soziale Arbeit – Sozialpädagogik). Bei anderen Ausbildungen kann der Nachweis der Sachkunde für einzelne **Module angenommen** werden (vgl. **Anhang zur Betreuerregistrierungsverordnung**). Die Einschätzung der Behörde ist wichtig, weil sie über den Registrierungsantrag entscheidet (vgl. zu den einzelnen Modulen der Sachkunde: **Anlage 1 zur Betreuerregistrierungsverordnung**)
- 💡 Auswahl des passenden Anbieters eines Betreuerstudiums oder Sachkundelehrgangs (Die Lehrgänge finden in der Regel als Webinare statt) – **Eine Übersicht der Anbieter stellt der BVfB auf Anfrage zur Verfügung**
- 💡 **Nutzung von Internetportalen:** Forum Betreuung (www.forum-betreuung.de) und „Bochumer Liste“ (<https://ethik-in-der-praxis.de/betreuungsrecht/maillingliste-betreuungsrecht/>). Dort gibt es viele gute Informationen, auch für Einsteiger.

Persönliche Beratung

zur Existenzgründung

Der BVfB bietet Mitgliedern an, sie auf ihrem Weg in die Freiberuflichkeit zu begleiten. Hierfür gibt es die telefonische oder schriftliche **Existenzgründerberatung**.

Neugierig geworden? Dann starten Sie jetzt durch und nehmen Sie Kontakt zum BVfB auf!



Bei Fragen rund um den Berufseinstieg wenden Sie sich bitte an:

tel. 0180 2001896
info@bvfbbev.de



Nähere Informationen zur
Kampagne finden Sie hier:
berufsbetreuer-werden.de



BUNDESVERBAND
freier
BERUFSBETREUER

